

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.1974

Geschäftszahl

0799/73

Rechtssatz

Die Ermahnung im Sinne des § 21 VStG 1950 idF der Nov BGBl Nr 275/1971, ist keine Strafe. Gleichwohl kann sie nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor dem VwGH mit Beschwerde bekämpft werden.